

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir übermitteln Ihnen unten stehend Informationen und Hinweise zum Umgang mit der Corona-Krise.

## 1. Neuer Lockdown

Die Bundesregierung hat einen neuen **Lockdown** verkündet, der bundesweit ab **Montag, 22. November bis inkl. 12. Dezember** gelten soll. Zum jetzigen Zeitpunkt stellt sich die Situation so dar, dass für die **Bundesländer OÖ und Salzburg ein längerer Lockdown** auf Landesebene geplant ist. Jeweils nach 10 Tagen werden die Maßnahmen evaluiert und gegebenenfalls vom Hauptausschuss des Nationalrates verlängert. Die Regelungen sind größtenteils aus den früheren Lockdowns bekannt.

Es sind **weder Werksschließungen noch Produktionsstopps** für produzierende Unternehmen vorgesehen. ArbeitnehmerInnen dürfen dementsprechend weiterhin zu ihrem Arbeitsort fahren. Im Anhang finden Sie dazu ein passendes Bestätigungsformular.

### Die wichtigsten Punkte der 5. Covid-19-Notmaßnahmenverordnung:

- Ausgangsregelung: Das Verlassen des eigenen Wohnbereichs ist u.a. für berufliche Zwecke und Ausbildungszwecke zulässig.
- Appell zu einer weitgehenden **Nutzung von Homeoffice** in den Unternehmen, wenn dies möglich ist (§ 8 Abs 1). Zu einer Verpflichtung gibt es in Österreich keine rechtliche Grundlage.
- **FFP2-Maskenpflicht** in allen geschlossenen Räumen, auch am Arbeitsplatz, sofern **physischer Kontakt zu anderen Personen nicht ausgeschlossen** werden kann oder das Infektionsrisiko durch **andere Schutzmaßnahmen** minimiert werden kann. **Dazu zählen technische Schutzmaßnahmen** (Anbringung von Plexiglaswänden) oder **organisatorische Schutzmaßnahmen** (Bilden von festen Teams).
- Grundsätzlich soll auch am Arbeitsplatz zwischen Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein **Abstand von 2 Metern** eingehalten werden.
- Unaufschiebbare **berufliche Zusammenkünfte** sind erlaubt, sofern sie zur Aufrechterhaltung der beruflichen Tätigkeit erforderlich sind und nicht in digitaler Form abgehalten werden können. Dabei sind **FFP2-Masken** zu tragen, außer es können alle Personen einen **2G-Nachweis** erbringen.
- Bundesregierung und Landesregierungen haben eine **Verschärfung der Kontrollen** und eine Erhöhung der Strafen bei Zuwiderhandeln angekündigt.
- Nach Ende des Lockdowns sollen **die Maßnahmen für Ungeimpfte weiter aufrecht** bleiben.
- **Schulen bleiben grundsätzlich geöffnet**. Angekündigt ist Präsenzunterricht für all jene, „die es benötigen“. Für alle Schulstufen gilt eine Maskenpflicht im Schulgebäude sowie in

Klassen- und Gruppenräumen. Das Unterrichtsministerium ruft dazu auf, SchülerInnen zu Hause zu betreuen, wenn dies möglich ist.

- **Betriebskantinen** dürfen weiterhin besucht werden.

⇒ Es gilt am Arbeitsort weiterhin die **3G-Regelung!**

Die Maßnahmen zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen sollen analog zu den früheren Lockdowns erfolgen (Corona-Kurzarbeit, Ausfallsbonus, Verlustersatz, Härtefallfonds). Siehe dazu unter [diesem Link](#)

Mittel- und langfristig wurden weiters folgende Maßnahmen angekündigt:

- Start einer **verstärkten Impfoffensive**: Die dritte Dosis bei mRNA-Impfstoffen ist ab dem 4. Monat möglich. Zudem soll der Grüne Pass ab 1. Februar 2022 bis 7 Monate nach der 3. Impfung gültig sein.
- **Allgemeine Impfpflicht ab 1. Februar 2022**: Die Bundesregierung hat die Einleitung eines Gesetzgebungsverfahrens (inklusive Begutachtungsverfahren) angekündigt, mit dem eine allgemeine Impfpflicht eingeführt werden soll.

## **2. Überarbeitung Covid-19-Präventionskonzept**

Nach wie vor haben Inhaber eines Arbeitsortes mit mehr als 51 Arbeitnehmern einen Covid-19-Beauftragten zu bestellen und ein Präventionskonzept zu erstellen. Die WKÖ-Mustervorlage für ein Präventionskonzept wurde überarbeitet (**Stand: 18. November**) und befindet sich im Anhang. Bitte beachten Sie, dass in der Zeitspanne des Lockdowns befristet strengere Maßnahmen gelten können.

## **3. Förderrichtlinie für betriebliche Tests**

Angesichts der Einführung der 3G-Regelung am Arbeitsplatz, die weiterhin die Gültigkeit von Antigen- und PCR-Tests vorsieht, ist nun vorgesehen, die Testungen in Betrieben weiterhin durch eine **Förderung** (kein 1:1 Kostenersatz!) zu unterstützen. Gemeinsam mit dem BMDW und BMSGPK hat die WKÖ eine praktikable Lösung für PCR-Gurgeltests erarbeitet.

Das **Programm des Betrieblichen Testens** wurde bereits **bis Jahresende 2021 verlängert**.

Mittlerweile liegt auch ein Entwurf der aktualisierten Förderrichtlinie vor. Die dafür notwendigen gesetzlichen Grundlagen und auch die offizielle Veröffentlichung der Förderrichtlinie selbst werden bis Mitte Dezember erwartet und dann sofort auf der WKÖ-Seite

<https://www.wko.at/service/corona-betriebliches-testen.html> veröffentlicht.

Die beschlossenen Neuerungen werden rückwirkend mit 1. Oktober in Kraft treten und umfassen:

- Förderfähigkeit von Pooling-Tests
- Ab dem 4. Quartal werden PCR-Gurgeltests in erleichterter Form gefördert (Überprüfung der Identität muss sichergestellt sein, es ist jedoch keine medizinische beaufsichtigende Stelle notwendig, Standard-Formular muss nicht ausgefüllt werden).

- Für Antigen-Tests und PCR-Tests mit Abstrichnahme gelten die bereits bekannten Rahmenbedingungen weiter, mit einigen Klarstellungen
- Die in Entsprechung der Förderrichtlinie ausgestellten Testnachweise gelten als 3G Nachweis.

Die Anträge für das 4. Quartal können von **11. Jänner 2022 bis 18. Februar 2022** eingereicht werden.

*Wichtiger Hinweis zum Stand der Informationen:*

*Aus Gründen der juristischen Sorgfalt werden Informationen mit gesetzlichen Änderungen von uns in der Regel zu einem Zeitpunkt versendet, wo das Bundesgesetzblatt mit den entsprechenden Änderungen kundgemacht wurde oder zumindest der Beschluss im Nationalrat erfolgte. Dies beinhaltet normalerweise eine gewisse Verzögerung im Vergleich zu den medial transportierten Ankündigungen. Wir bitten um Berücksichtigung dieser Tatsachen.*

*Wenn Informationen diesen Kriterien nicht entsprechen (Vorankündigungen von Gesetzesvorhaben), wird dies von uns entsprechend gekennzeichnet.*

*Diese und alle bisher erfolgten Aussendungen des Fachverbands sind auf der PROPAK-Website samt Beilagen chronologisch abrufbar.*

Freundliche Grüße  
MMag. Katrin Seelmann